



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 11.12.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 53

Seite 318

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 16.12.2020, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

90/20

Vollzug des KommZG;

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe (BGS-WAS)

91/20

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung „COVID-19“;

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 (Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Besuchsbeschränkungen für verschiedene Einrichtungen) sowie der Allgemeinverfügung vom 02.12.2020 (Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Regelungen für den Bereich Schulen)

92/20

90/20

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 16.12.2020, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 16.12.2020, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Halle für Biotonne;
Neubau;
Projektabschlussbericht
2. Finanzielle Förderung;
Sanierung, Umbau der Wohnungen und Ausbau des Dachgeschosses
beim denkmalgeschützten Gebäude Stadtplatz 5, Tittmoning
3. Finanzielle Förderung;
Sanierung, Umbau und Nutzungsänderung der Gebäude Stadtplatz 27
und 28, Tittmoning
4. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst
wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

91/20

Az.: 2.20-8637-200012

Vollzug des KommZG;**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe (BGS-WAS)**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe in der Sitzung am 02.12.2020 beschlossene Änderungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.11.2016.

§ 1 Änderungen

1. Der § 9a erhält folgende Fassung:

„§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

	Dauerdurchfluss (Q3)	
DN 20	bis 4 m ³ /h	90,00 €/Jahr
DN 25	bis 10 m ³ /h	135,00 €/Jahr
DN 40	bis 16 m ³ /h	180,00 €/Jahr
DN 50	bis 25 m ³ /h	270,00 €/Jahr
DN 65	bis 40 m ³ /h	360,00 €/Jahr
DN 80	bis 63 m ³ /h	450,00 €/Jahr
DN 100	bis 100 m ³ /h	765,00 €/Jahr
DN 125	bis 160 m ³ /h	900,00 €/Jahr
DN 150	bis 250 m ³ /h	1.530,00 €/Jahr“

2. Der § 10 erhält folgende Fassung:**„§ 10
Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,31 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. der Wasserverbrauch dem Zweckverband nicht fristgerecht mitgeteilt wird.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird Bauwasser ohne Zählereinrichtung entnommen, wird hierfür, auf die tatsächliche Geschossfläche bezogen, folgender Pauschalbetrag berechnet:

tatsächliche Geschossfläche	Pauschalbetrag
bis 500 m ²	160,00 €
über 500 m ² bis 1.000 m ²	230,00 €
über 1.000 m ² bis 2.000 m ²	330,00 €
über 2.000 m ²	430,00 €“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Palling, den 09.12.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

Jahner
Verbandsvorsitzender

Florian Amann
Abteilungsleiter

92/20

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung „COVID-19“;

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 (Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Besuchsbeschränkungen für verschiedene Einrichtungen) sowie der Allgemeinverfügung vom 02.12.2020 (Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Regelungen für den Bereich Schulen)

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein vom 30.11.2020 (Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Besuchsbeschränkungen für verschiedene Einrichtungen), im Sonderamtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 30.11.2020, Nr. 49, Seite 294 (85/20) bekannt gegeben, sowie die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein vom 02.12.2020 (Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Regelungen für den Bereich Schulen), im Sonderamtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 02.12.2020, Nr. 50, Seite 303 (86/20), bekannt gegeben, wird jeweils mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

G r ü n d e:

I.

Mit Inkrafttreten der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 8. Dezember 2020 (BayMBL. 2020 Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G) ab 09.12.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an die aktuelle Infektionslage angepasste Regelungen, auch für die Bereiche Einrichtungen (§ 9 10. BayIfSMV) und Schulen (§ 18 10. BayIfSMV), vorgegeben.

Die mittlerweile über die vorgenannte Rechtsverordnung geltenden Vorgaben entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen der beiden vom Landratsamt Traunstein erlassenen Allgemeinverfügungen bzw. geben sogar strengere Regelungen vor.

Insoweit hat sich der Regelungscharakter der beiden Allgemeinverfügungen erübrigt.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die mittlerweile über die 10. BayIfSMV geltenden Vorgaben entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen der beiden vom Landratsamt Traunstein erlassenen Allgemeinverfügungen bzw. geben sogar strengere Regelungen vor.

Insoweit hat sich der Regelungscharakter der beiden Allgemeinverfügungen erübrigt.

Die beiden Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Traunstein vom 30.11.2020 und 02.12.2020 konnten daher widerrufen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 09.12.2020

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat